

NL 1995, S. 71 (NL 95/2/03)

Karl SCHOTTENBERGER gegen Österreich

Zulässigkeitsentscheidung vom 17. Jänner 1995

EKMR

Beschwerde 20223/92

Sozialversicherungsrechtliches Verfahren und Recht auf angemessene Verfahrensdauer

Art. 6 Abs. 1 EMRK

Sachverhalt:

Am 9.9.1983 beantragte der Bf. bei der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) die Feststellung, sein von 1956 bis 1983 währendes Arbeitsverhältnis mit einem Reisebüro sei ein Dienstverhältnis iSd. Allgemeinen SozialversicherungsG und des ArbeitslosenversicherungsG. Diese Festlegung erfolgte am 29.2.1984. Der dagegen vom Reisebüro erhobene Einspruch und die Berufung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMfAS) blieben erfolglos. Daraufhin erhob das Reisebüro Beschwerde an den VwGH und stellte gleichzeitig einen Antrag auf aufschiebende Wirkung, dem jedoch nicht stattgegeben wurde. Am 19.6.1985 erreichte der Bf. das gesetzlich vorgeschriebene Pensionsalter.

Am 10.11.1988 wurde die Entscheidung des BMfAS wegen mangelhaften Beweisverfahrens aufgehoben und dessen Wiederholung angeordnet. Am 3.5.1990 erhob der Bf. Säumnisbeschwerde an den VwGH, worauf der BMfAS eine Entscheidung fällte, die jedoch im Sinne des Reisebüros ausfiel. Die dagegen vom Bf. und der SGKK erhobene Beschwerde an den VwGH wurde am 17.9.1991 abgewiesen und das Bestehen eines Dienstverhältnisses zwischen dem Bf. und dem Reisebüro verneint.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet eine Verletzung seines Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Verfahrensdauer (Art. 6 (1) EMRK).

Die Reg. bringt vor, Art. 6 EMRK sei hier nicht anwendbar, da es sich um keine zivilrechtlichen Ansprüche handle; außerdem sei den innerstaatlichen Instanzen aufgrund der Komplexität des Falles keine unverhältnismäßige Verzögerung vorzuwerfen.

Der Bf. begründet die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK damit, daß der Ausgang des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens entscheidend für das Bestehen von Beitragszahlungen und Pensionsbezügen sei. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um das Bestehen von Pensionsrechten handelt, sei eine Verfahrensdauer von mehr als acht Jahren unverhältnismäßig.

Die Kms. erklärt die Beschwerde für zulässig, da sie nicht offensichtlich unbegründet sei und kein anderer Unzulässigkeitsgrund festgestellt wurde (einstimmig).

E.M.T.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)